

Empfehlungen zur Wanderschafhaltung

mit Anhängen: Lammungen und Haltung von Hütehunden

I Einleitung

Die Wanderschafhaltung ist eine Tierhaltung mit jahreszeitlich bedingter Wanderung der Schafherden von einer Weide zur anderen. Beweidet werden neben Hauptweiden unter anderem auch Flächen, die nicht von anderen Tieren genutzt werden (z.B. Ödland, Nachweide von abgeernteten Ackerschlägen oder Zwischenfrüchten, Nachweide und Vornutzung von Grünlandflächen). Bei der reinen Wanderschafhaltung ziehen die Schäfer fast das gesamte Jahr mit ihren Tieren von einer Futterfläche zur nächsten und haben häufig keinen eigenen Schafstall. In Baden-Württemberg stehen die Tiere beispielsweise sommers auf der Schwäbischen Alb, winters in milderer Tallagen. Nur noch wenige Schäfereien in Deutschland werden als Wanderschäfereien im ursprünglichen Sinne betrieben. Diese halten allerdings meist recht große Herden.

Die meisten Schäfereien arbeiten heute standortgebunden auf festen Pachtflächen. Auf diesen können die Schafe auch gekoppelt werden, um nicht jeden Tag hüten zu müssen (s. hierzu auch Empfehlungen des Landesbeirats für Tierschutz für die Koppelschafhaltung). Wenn die eigenen Flächen nicht ausreichen, werden besonders im Herbst/Winter durch Hüten und/oder Koppeln zusätzliche Futterflächen erschlossen (Zwischenfrüchte, Nachweide von Grünland, u.ä.). Hierfür ist die Genehmigung zur Nutzung vom Eigentümer oder Pächter dieser Fläche erforderlich.

Der Übergang von der standortgebundenen Schäferei zur Hütehaltung/Wanderschafhaltung ist fließend.

II Wanderung:

1. Wer sich mit Schafen auf die Wanderung begibt, muss am Zielort ausreichende Weideflächen nachweisen. Für die Winterweide kann je nach Bodenbeschaffenheit und Bewuchs für eine Verweildauer von 2 bis 3 Monaten ein Besatz von bis zu 8 Tieren/ha Grünlandfläche zugrunde gelegt werden. Erforderlichenfalls muss eine Zufütterung gewährleistet sein.

2. Sollen Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte getrieben werden, so ist hierfür rechtzeitig eine Genehmigung beim Veterinäramt zu beantragen. Werden die Wanderschafherden nur im Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sowie in an diese Gebiete angrenzende Gemeindegebiete getrieben, so ist dies dem Veterinäramt vor Beginn der Weidesaison lediglich anzuzeigen.
3. Der vorgegebene Triebweg ist einzuhalten. Auf der Wanderung dürfen mit Hegewisch oder anderweitig gekennzeichnete Flächen nicht befahren oder beweidet werden.
Als durchschnittliche tägliche Marschstrecke werden ca. 10 km zugrunde gelegt.
Die Wanderung sollte am 20. April abgeschlossen sein.
4. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Beweidung und zum Schutz der Tiere werden empfohlen:
 - Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Veterinäramt bei größeren Standortveränderungen (auch innerhalb eines Landkreises).
 - Transport einzelner Schafe, ggf. der gesamten Herde, bei ungünstigen Wanderungsbedingungen (schlechter Gesundheitszustand der Tiere, extreme Witterungseinflüsse) unter Beachtung der Bestimmungen der Tierschutztransportverordnung (VO (EG) 1/2005 und nationale Regelungen)
5. Die einschlägigen Verbote des Tierschutzgesetzes sind zu beachten. Insbesondere ist es nach § 3 verboten
 - einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
 - ein in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
 - einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet.

Die Verbote und Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Tierschutzgesetzes zu Eingriffen an Tieren (Kastration, Enthornen, Schwanzamputation) sind zu beachten.

6. Die Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - insbesondere die allgemeinen Vorgaben zur Überwachung, Fütterung und Pflege in § 4 - gelten sinngemäß auch während der Wanderung von Schafherden.

III. Lammung:

1. Die Rittzeit ist so einzurichten, dass während der Wanderung keine Ablammungen zu erwarten sind.
2. Bei Ablammungen auf der Winterweide müssen geeignete und ausreichend große Stallungen sowie Futterreserven nachgewiesen werden.
3. In Notfällen muss ein Witterungsschutz eingerichtet bzw. aufgesucht werden können (Strohballen, natürlicher Witterungsschutz).
4. Eine kurzfristige Unterbringung von Tieren in geeigneten Fahrzeugen oder Anhängern sowie der Transport von zur Lammung anstehenden, lammenden oder frisch abgelammtten Schafen samt Lämmern sind akzeptabel.
5. Während der Lammzeit muss die Herde vermehrt kontrolliert werden, erforderlichenfalls auch nachts. Für Kontrollen muss eine geeignete Lichtquelle zur Verfügung stehen.

näheres zu Lammungen s. Anlage

IV. Betreuung:

1. Bei der Übertragung der Verantwortung für die Tiere auf einen Hirten hat der Besitzer dessen Fähigkeiten zu berücksichtigen. Der Betreuer muss ausreichende Erfahrung im Umgang mit Schafen, insbesondere der Haltung und Pflege sowie der Beurteilung von Verhalten und Gesundheitszustand der Tiere haben. Die Herdengröße und die Zahl der Betreuer soll so gewählt werden, dass eine ausreichende Versorgung der Tiere möglich ist.
2. Das Einrichten von Pferchen hat in Absprache mit dem Grundstücksbewirtschafter zu erfolgen.
Auf stillgelegten Flächen und in Wasserschutz-zonen I und II darf nicht gepfercht

werden. Ebenso ist die Erstellung eines Standpferches in Wasserschutzzone III untersagt.

3. Beim Aufstellen des Pferches ist auf Ausbruchs- und Verletzungssicherheit zu achten. Soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, muss den Tieren ein ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten werden.
4. Alle Schafe müssen täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sein. Erhöhter Wasserbedarf besteht bei warmer Witterung, Trockenheit/geringem Feuchtigkeitsgehalt des Futters sowie in der Säugezeit. Zur Tränkung können Tränkwannen oder -wagen eingesetzt werden. Natürliche Gewässer und Brunnen können genutzt werden, soweit dies zulässig und ohne Gefährdung der Gewässer/Brunnen und der Gesundheit der Tiere möglich ist. Auf einwandfreie Qualität des Tränkwassers ist zu achten.
5. Bei Bedarf sollte zur Vermeidung von Belastungen ein Witterungsschutz aufgesucht werden können.

Kranke oder verletzte Tiere sind bei Bedarf ausreichend zu behandeln und geeignet unterzubringen. Bei Bedarf müssen separate Einrichtungen zur Verfügung stehen, die angemessen ausgestattet sind und in denen die Tiere beaufsichtigt werden und - wenn möglich - Sichtkontakt mit anderen Schafen haben können.

Soweit erforderlich, darf ein Tier nur unter Betäubung oder, wenn dies nicht möglich ist, unter weitestgehender Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse hat (§ 4 Abs. 1 TierSchG).

V. Registrierung und Kennzeichnung:

1. Alle Schafhalter haben ihre Schafhaltung der für sie zuständigen unteren Verwaltungsbehörde - Veterinäramt - anzuzeigen. Dort wird das weitere Vorgehen gemäß Viehverkehrsverordnung, wie Registrierung und Zuteilung der Betriebsnummer, veranlasst.
2. Besitzer aller Schafe ab einem Alter von einem Jahr sind zudem zur Meldung dieser Tiere bei der Tierseuchenkasse verpflichtet.

3. Nach der Viehverkehrsverordnung müssen Schafe grundsätzlich vom Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten mit 9 Monaten gekennzeichnet werden, bei vorheriger Abgabe aus dem Bestand entsprechend früher. Ab dem 9. Juli 2005 geborene Schafe sind mit zwei gelben Ohrmarken zu kennzeichnen, die dem Tier eine individuelle Nummer zuweisen. Für Mastlämmer bis zu einem Jahr ist lediglich eine dieser Ohrmarken beziehungsweise eine Bestandsohrmarke nach altem Muster erforderlich. Für Tiere, die in Deutschland verbleiben, kann eine Tätowierung des Ohres, die von der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Züchtervereinigung vorgenommen worden ist, die zweite Ohrmarke ersetzen. Die Ohrmarken sind über den Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V., Heinrich-Baumann-Straße 1 – 3, 70190 Stuttgart zu beziehen.

4. Die Kennzeichnung muss grundsätzlich so schonend wie möglich erfolgen. Beim Anbringen der Ohrmarke mittels einer Zange dürfen dem Tier nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Schäden zugefügt werden; insbesondere ist darauf zu achten, dass größere Blutgefäße und Knorpelleisten im Ohr nicht verletzt werden.

5. Verlassen Schafe und Ziegen den Bestand (z.B. Verkauf), ist der abgebende Tierhalter verpflichtet, ein Begleitdokument auszustellen, welches Angaben zu abgebenden und aufnehmenden Betrieb, über die zu verbringenden Tiere sowie zu, Transportmittel enthält. Das vollständig ausgefüllte Begleitdokument begleitet das Tier bis zum Bestimmungsbetrieb.

Anlagen:

zu III: Lammungen

Zwischen Dezember und März ist das natürliche Futterangebot in der Regel gering. Die Schafe sind dann gezwungen, mit Futtermengen und -qualitäten auszukommen, die zum Teil unter dem Erhaltungsbedarf liegen. Häufig kommt es daher während dieser Zeit zu Gewichtsabnahmen. Deshalb ist in Zeiten mangelhaften Futterangebots eine geeignete Zufütterung erforderlich.

Es gibt enge Zusammenhänge zwischen dem Ernährungszustand des Muttertieres und dem Geburtsgewicht der Lämmer sowie zwischen Geburtsgewicht und Überlebensrate der Neugeborenen.

Eine gute Ernährung während der letzten Wochen der Trächtigkeit führt zu höheren Geburtsgewichten bei Lämmern, zu einem schnelleren und größeren Angebot an Biestmilch (Kolostrum) beim Mutterschaf und zu einer schnelleren und intensiveren Entwicklung der Mutterschaf-Lamm-Beziehung.

Die Energiereserven des Lammes bei der Geburt und die Zeitspanne bis zur ersten Milchaufnahme entscheiden wesentlich darüber, ob ein Lamm an Unterkühlung stirbt oder nicht.

Es wird deshalb empfohlen, bei extensiver Haltung Schafe mit mangelhafter Kondition zur speziellen Fütterung und Überwachung separat unterzubringen (Farm Animal Council, 1994).

Lammende Schafe sondern sich üblicherweise von der Herde ab und suchen bei schlechtem Wetter einen Witterungsschutz auf, hierbei verhalten sich verschiedene Rassen auch unterschiedlich. Das mütterliche Verhalten und die Aktivität der Lämmer (insbesondere die Suche nach den Zitzen) können bei Kälte abgeschwächt sein. Entscheidende Faktoren hierbei sind Umgebungstemperatur, Windgeschwindigkeit und Feuchtigkeit.

Für die schnelle Entwicklung einer intensiven Mutterschaf-Lamm-Beziehung ist es wichtig, dass das Mutterschaf im Anschluss an die Geburt mindestens 6 Stunden ungestört an dem Geburtsplatz bleiben kann. Die Ruhezeit ist noch wichtiger, wenn das Schaf Mehrlinge bekommt, da es einige Zeit dauert, bis das Tier erkennt, dass es sich um weitere Lämmer zu kümmern hat.

Lämmer benötigen zwischen 12 und 24 Stunden, bis sie ihre Mutter gut erkennen. Nach 3 Tagen sind sie in der Lage, ihre Mutter aus einer Entfernung von mehreren Metern von anderen Schafen zu unterscheiden.

Faktoren, die bei der Planung der Lammung zu beachten sind:

- Zeitpunkt des Zulassens der Böcke, geeignete Rittzeit
- Eigenschaften der Schafrasse (Saisonalität, Muttereigenschaften, Mehrlingsgeburten, Witterungsresistenz, Haarkleid der Neugeborenen)
- verfügbare Unterbringungskapazitäten
- Futterflächen, Futterqualität, Futterreserven
- Verfügbares Personal
- Transportmöglichkeiten.

Empfehlungen für die Hundehaltung bei der Wanderschafthaltung:

1. Bei der Haltung von Hütehunden sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere die allgemeinen Regelungen zur Haltung, Fütterung und Pflege in § 2 und § 8 sowie die speziellen Regelungen zur Unterbringung in § 4 - 7 der Verordnung.

Ausnahmeregelungen für Hunde während des Hütens sind enthalten in § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 6. Diese Ausnahmen sind nur zulässig, solange sich die Herde an wechselnden Standorten außerhalb ihrer festen Unterkunft aufhält und hierbei der Hund mitgeführt wird.

Für die Unterbringung in diesem Fall gilt:

- Dem Hütehund muss während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung stehen.
- Nur bei Anwesenheit einer Betreuungsperson während der Hütetätigkeit darf der Hund entgegen der ansonsten nach § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Anbindevorrichtung mit Lauffleine an einer mind. 3 m langen Anbindung festgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur breite, nicht einschneidende Halsbänder oder Brustgeschirre verwendet werden, die sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können. Die Anbindung darf nicht zu schwer und muss gegen Verdrehen gesichert sein (§ 7 Abs. 4 und 5). Stachel- oder Würgehalsbänder sind nicht zulässig. Anbindevorrichtungen sind mindestens 2 mal täglich zu überprüfen, Mängel sind unverzüglich abzustellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2).

Können die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, darf der Hund nicht angebunden am Pferch oder Unterstand zurückgelassen werden.

2. Hütehunde müssen von ihrer Rasse, ihrer Ausbildung und ihrem Zustand für den Einsatz geeignet sein und tiergerecht gehalten werden. Hütehunde leisten Schwerstarbeit. Sie sind daher leistungsgerecht mit geeignetem Futter sowie während der Wanderung mehrmals täglich mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen. Zwischen den Einsätzen müssen jedem Hund ausreichende Ruhepausen gewährt werden.
3. Hütehunde müssen vom Welpenalter an ausreichend sozialisiert und erzogen und von sachkundigen Personen mit tiergerechten Methoden unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden so ausgebildet werden, dass sie den notwendigen Grundgehorsam aufweisen und die für die Hütarbeit erforderlichen Aufgaben sicher

beherrschen. Sie dürfen die Schafe nicht gefährden, insbesondere diesen keine Verletzungen zufügen.

4. Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen sowie das Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben bei Hütehunden (Kupieren von Rute und/oder Ohren, Abschleifen der Fangzähne) ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt nicht für im Einzelfall medizinisch erforderliche Eingriffe sowie die Unfruchtbarmachung (Kastration). Diese Eingriffe sind durch einen Tierarzt vorzunehmen.

5. Hütehunde sind regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Verletzungen und einen Befall mit Parasiten zu kontrollieren (Ohrmilben, Zecken, Flöhe, Würmer) und müssen nach Bedarf ausreichend behandelt werden. Das Fell ist so zu pflegen, dass eine übermäßige Verschmutzung sowie Verfilzung vermieden werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 TierSchHuV).

Hinweise des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur amtlichen Überwachung von Nutztierhaltungen:

Nutztierhaltungen unterliegen der amtlichen Überwachung durch die zuständigen Behörden. Betriebe, die Fördermittel erhalten (Zahlungsempfänger), unterliegen besonderen Verpflichtungen. Voraussetzung für die Gewährung von Zahlungen ist die Einhaltung bestimmter rechtlicher Anforderungen (Cross Compliance). Dazu gehören z.B. auch Anforderungen an die Tierkennzeichnung und Tierschutzbestimmungen. Im Rahmen der Überwachung festgestellte Verstöße gegen Cross Compliance-relevante Anforderungen führen zu Kürzungen der entsprechenden Fördergelder. Die einzuhaltenden Anforderungen sind in der "Informationsbroschüre über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)" aufgeführt. Zusätzliche Informationen sind bei der örtlich zuständigen Unteren Verwaltungsbehörde des Land- bzw. Stadtkreises zu erhalten.

Quellenverzeichnis:

- Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2758)
- Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838)
- Verordnung (EG) zum Schutz von Tieren beim Transport ... (VO (EG) 1/2005) vom 22. Dezember 2004 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1)
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- Empfehlungen für das Halten von Schafen vom 6. November 1992
- Farm Animal Council, 1994: Report on the Welfare of Sheep
- Landesbeirat für Tierschutz von Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Koppelschafhaltung